

Maturitätsprüfungen – fachspezifische Weisungen

Informatik (Ergänzungsfach)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Prüfung erstreckt sich auf die obligatorischen Inhalte des gültigen kantonalen Lehrplans, sowie auf eine Auswahl von weiteren Themen. Sollten ausnahmsweise ins Gewicht fallende Teile des obligatorischen Bereichs nicht behandelt worden sein, setzt die Lehrperson die Expertin oder den Experten unter Angabe von Gründen in Kenntnis; entsprechend orientiert sie Letztere über die behandelten Vertiefungsgebiete.
- 1.2. Die Expertinnen und Experten wirken auf kantonsweit ausgeglichene Prüfungsanforderungen hin.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten.
- 2.2. Bei der Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist eine breite Streuung über die Inhalte gemäss 1.1. zu realisieren.
- 2.3. Bei der Aufgabenstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Formulierungen klar und eindeutig sind, und dass Anforderungen gestellt werden, welche vor allem das Verständnis prüfen. Anzahl und Umfang der Probleme sollen so bemessen werden, dass ausreichend Zeit sowohl für die Lösung wie auch für ihre klare Präsentation zur Verfügung steht.
- 2.4. Den Kandidatinnen und Kandidaten muss am Kopf des Aufgabenblattes die Gewichtung der Aufgaben mit Bewertungspunkten und die für die Höchstnote erforderliche Anzahl Punkte bekanntgegeben werden.
- 2.5. Der Einsatz von Informatikgeräten ist gemäss Anhang 2 gestattet.
- 2.6. Bei der Korrektur kennzeichnet die Lehrperson auf den Prüfungsarbeiten die Fehler sowie die Richtigkeit oder Falschheit der geforderten Resultate. Die Lehrperson legt der Expertin oder dem Experten die Bewertung der (Teil-)Aufgaben auf einem gesonderten Blatt vor. Bei Aufgaben mit falschem oder nicht erreichtem Schlussresultat sind richtige Teilschritte mitzubewerten. Nachdem die Lehrperson und die Expertin respektive der Experte die Noten gemeinsam festgelegt haben, wird die schriftliche Prüfungsnote auf die Arbeit gesetzt.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die mündliche Prüfung soll grundsätzlich die Form eines Gesprächs zwischen den beteiligten Personen haben. Gruppenprüfungen sind nicht zugelassen.
- 3.2. Die Prüfung dauert 15 Minuten. In der Regel wird keine Vorbereitungszeit gewährt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Expertin oder des Experten. In solchen Fällen beträgt die Vorbereitungszeit 15 Minuten.
- 3.3. An die mündliche Prüfung und an eine allfällige Vorbereitung nach 3.2. dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.
- 3.4. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen, wo sie Zusammenhänge erklären, in ganzen Sätzen sprechen und Gedanken klar und deutlich verständlich ausdrücken. Es braucht nicht bei jedem Fehler unterbrochen zu werden.



- 3.5. Die Prüfung soll sich bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken.
- 3.6. Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt. Die Expertin oder der Experte greift nur mit Zurückhaltung ein, zum Beispiel bei Missverständnissen oder wenn aus triftigen Gründen das Sachgebiet gewechselt werden sollte. Sie oder er macht vom Recht, selbst zu prüfen, in der Regel nur im letzten Teil der Prüfungszeit Gebrauch.

Beschlossen an der KMK-Sitzung vom 30.05.2008

#601989 MBT/JBO